

13. Wie ist die sog. „Rückverbesserung“ eines verbotswidrig gezuckerten (überstreckten) Weines zu beurteilen?

Weingesez vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393) — WeinG. —
§§ 2, 3, 4, § 26 Abs. 1 Nr. 1.

I. Straffenat. Urtr. v. 17. Dezember 1914 g. S. I 812/14.

I. Landgericht Schweinfurt.

Auf Grund des aus den nachstehenden Gründen ersichtlichen Tatbestandes ist der Angeklagte wegen zwei sachlich zusammentreffender Vergehen gegen das Weingesez verurteilt; seine Revision wurde verworfen.

Gründe:

„In den Urteilsgründen ist als erwiesen bezeichnet, daß der Angeklagte im Herbst 1912 den in Faß 3 seines Kellers eingelagerten 1100 Litern Abtswinder Most Zuckerwasser in einer Menge zusezte, die mehr als $\frac{1}{5}$ der Gesamtmenge der durch den Zusatz gewonnenen Mischung betrug, sowie weiter, daß der Angeklagte wissentlich das genannte und ihm als solches bekannte Höchstmaß überschritten hat.

Gegenüber diesen Feststellungen begegnet die Verurteilung des Angeklagten wegen verbotswidriger Zuckering des Mostes (§ 3 Abs. 1, § 26 Abs. 1 WeinG.) keinem rechtlichen Bedenken. . . .

Wie im Urteil weiter angenommen und ausgeführt ist, hat der Angeklagte sodann den im Herbst 1912 überstreckten Most demnächst im Frühjahr 1913, also offenbar nach vollzogener Gärung, durch einen Zusatz von „Wein“ — sei es Naturwein, sei es in erlaubter Weise gezuckerter Wein — wieder aufgebessert. Dies mit dem Erfolge, daß die neue Mischung ihrer stofflichen Zusammensetzung nach ein (analytisches) Bild aufwies, als sei sie ein in erlaubter Weise gezuckerter Wein, und daß namentlich die gesamte Menge des Zuckerwassers, das der Angeklagte früher zusezt hatte, und desjenigen Zuckerwassers, das möglicherweise in dem neu zusezten Wein enthalten war, weniger als 25% der Gesamtmenge der Naturweine betrug, die in der neuen Mischung untergegangen waren, und sonach einen Bestandteil von weniger als 20% der gesamten Flüssigkeit bildete. . . .

Diese „Rückverbesserung“ des überstreckten Weines ist erfolgt, nachdem der Weinprüfer eine Probe von dem überstreckten Weine erhoben hatte. Die Strafkammer nimmt an, der Angeklagte habe sie vorgenommen, um mittels der Veränderung des überstreckten Weines ein ihn belastendes Beweismittel zu beseitigen, die Strafverfolgung abzuwenden, der Einziehung des überstreckten Weines vorzubeugen und diesen „wieder verkehrsfähig“ und wirtschaftlich verwertbar zu machen. Dadurch hat der Angeklagte nach der im Urteil vertretenen Rechtsansicht ein zweites Mal gegen die Bestimmung des § 26 Abs. 1 Nr. 1 WeinG. gefehlt, und zwar in der Weise, daß er gegen die in § 4 WeinG. enthaltene Vorschrift den überstreckten Wein als einen nicht zusatzfähigen Stoff dem anderen — zur Rückverbesserung benutzten — „Weine“ bei dessen Behandlung für den Verkehr zusetzte. Diese Entscheidung, die sich auf verschiedene, zu dem Weingeseß von 1901 ergangene obergerichtliche Urteile¹ stützt, wird vom Beschwerdeführer als rechtsirrig angefochten. Es ist ihr jedoch im Ergebnis beizutreten.

Zunächst ist anzuerkennen, daß eine Rückverbesserung unter den Umständen, wie sie hier tatsächlich festgestellt sind, nicht geeignet ist, die ursprüngliche Überstreckung straflos erscheinen zu lassen. Bei Vornahme der ursprünglichen Überstreckung hatte der Angeklagte nicht etwa von vornherein vorgesehen, demnächst — sei es noch innerhalb der einheitlichen und einmaligen Zuckering und als Maßgabe dieser Zuckering, sei es auch erst nach deren Abschluß und Vollenbung — für die Herabsetzung der Extraktstoffe und die sonstigen, durch den übermäßigen Zuckewasserzusatz verursachten Verschiebungen einen Ausgleich durch Zusatz von weiterem Wein herbeizuführen, und so als das endgültig für den Verkehr bestimmte Erzeugnis erst die Mischung zu gewinnen, die für sich betrachtet den gesetzlichen Anforderungen an die Beschaffenheit von Wein, wenigstens hinsichtlich des Maßes der Zuckewasserzusätze entsprochen hätte. Vielmehr sollte nach den Urteilsfeststellungen der überstreckte Wein selbst zum Ausschank verwendet werden. Seine Verbesserung ist erst

¹ Urteil des Obersten Landesgerichts in München, Entsch. Bd. 5 S. 78 und Urteil des erkennenden Senats vom 4. Januar 1909, abgebr. in der bay. Pfl. Z. 1909 S. 111.

erfolgt, als die Strafverfolgung drohte, und sie entsprang der Absicht, die Strafverfolgung zu vereiteln. Der Angeklagte hatte sonach ein vollendetes Vergehen gegen § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WeinG. längst begangen, als seine Maßnahmen zur Verbesserung des verbotswidrig für den Verkehr fertigestellten Getränkes einsetzten. Die Strafbarkeit dieses Vergehens kann durch die Verbesserungsmaßnahmen nicht beeinflusst oder aufgehoben werden. Den gleichen Standpunkt nehmen auch sämtliche zu dem WeinG. von 1901 ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidungen ein, in denen für die im übrigen vielleicht nicht überall gleichmäßig behandelte Frage der Rückverbesserung übereinstimmend angenommen ist, daß eine nach § 2 Nr. 4 des Gesetzes von 1901 verb. mit § 10 Nr. 1 NahrMittelG. erfolgte Verfälschung von Wein dadurch nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, daß ihre Folgen nach eingetretener Gärung und Umsetzung des Zuckers in Alkohol nachträglich und außerhalb des Zusammenhanges mit der ersten Zuckeringangung beseitigt werden.

Zweifelhaft kann nur die Frage sein, ob die Rückverbesserung eine neue Straftat bildet, ob also wiederholt gegen das Gesetz verstoßen wird, wenn überstreckter Wein einer Behandlung unterzogen wird, wodurch er, wie der Name sagt, nur verbessert und an sich wertvoller wird, und wodurch für den Verkehr eine neue Mischung gewonnen wird, die ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nach nicht zu beanstanden ist und im Verkehr als „Wein“ von gesetzlicher Beschaffenheit und Güte angesehen wird.

Wären die Verbesserungsmaßnahmen lediglich nach dem NahrMittelG. zu beurteilen, so könnten vielleicht Bedenken gegen die selbständige Strafbarkeit der Rückverbesserung daraus hergeleitet werden, daß der überstreckte Wein nicht zum Zwecke der Täuschung verfälscht, also stofflich verschlechtert wird, und daß die in den Verkehr tretende Mischung ihren Namen als Wein den berechtigten Anforderungen des Publikums gegenüber insoweit rechtfertigt, als darunter Wein von einer bestimmten stofflichen Zusammensetzung verstanden wird. Das WeinG. regelt jedoch die Herstellung des Weines selbständig. Nach seinen Bestimmungen ist es unzulässig, einen überstreckten Wein, dem die Verkehrsfähigkeit entzogen ist, zur Herstellung von solchen Weinen zu verwenden, der dem Verkehre zugeführt werden soll. Die Übertretung des Verbots überträgt die Verkehrsunfähigkeit

auch auf das durch Mischung mit verkehrsfähigem Wein gewonnene Erzeugnis, ohne Rücksicht auf dessen sonstige Beschaffenheit und Eigenschaften.

Rechtfertigen läßt sich zunächst die Vermischung überstreckten Weines mit anderem Wein nicht aus § 2 WeinG. Denn der überstreckte Wein ist nicht verschnittfähig, weil er kein „Wein“ ist, der in erlaubter Herstellungsart gewonnen ist. Daraus folgt allerdings nicht auch ohne weiteres die Strafbarkeit einer solchen durch Mischung bewirkten Herstellung des für den Verkehr bestimmten, aus dem Verschnitt hervorgehenden Getränkes. Denn dem Satz 1 des § 2 WeinG. entspricht keine Strafbestimmung. Allein grundsätzlich dürfen dem Weine während der auf seine Herstellung und Zurichtung abzielenden Tätigkeit Stoffe irgendwelcher Art nur insoweit zugesetzt werden, als es die Kellerbehandlung erfordert, und aus § 4 WeinG. und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ergibt sich, daß zur Herstellung der Mischung, die im Verkehr als Wein auftreten soll, überstreckter Wein so wenig wie andere, nicht besonders zugelassene Stoffe verwendet werden dürfen. Die Mischung würde bei ihrem Eintritt in den Verkehr gerade wegen ihrer Beschaffenheit, die auf die Rückverbesserungsmaßnahmen zurückzuführen ist, den Anschein erwecken, als sei sie Wein, also in erlaubter Herstellungsart durch alkoholische Gärung aus dem Saft der Trauben gewonnen, während sie in Wahrheit durch Mischung von Wein und Flüssigkeit entstanden ist, die als ein Fremdstoff erscheint, weil sie zwar unter Verarbeitung von Most gewonnen ist, aber unter gleichzeitiger Verwendung von Fremdstoffen in unzulässiger Menge.

Mag es immerhin für den Abnehmer der Mischung und deren Bewertung im Verkehre ganz gleichgültig sein, wie sie entstanden ist, mögen gesundheitliche und wirtschaftliche Bedenken dem Inverkehrbringen eines Getränkes, das auf dem Wege der Rückverbesserung einem in erlaubter Weise gezuckerten Weine in bezug auf Zusammensetzung, Beschaffenheit, Geschmack, Bekömmlichkeit und Wert gleichgestaltet ist, so wenig entgegenstehen, wie es das Gesetz hinsichtlich der gezuckerten Weine überhaupt annimmt, — für die Strafbarkeit der Herstellung von Wein auf dem Wege der Mischung von solchem Weine mit überstrecktem Wein ist das gleichgültig. Das Gesetz verbietet die Überschreitung aller Grenzen, die es der Zuckering zieht,

nicht etwa ausschließlich hinsichtlich des für die Beschaffenheit des Weines in erster Linie bedeutsamen Maßes der Wasserzufüge, sondern auch in anderer Hinsicht. Es knüpft an die Übertretung aller Beschränkungen, selbst derjenigen, die an sich für die Beschaffenheit des Weines überhaupt nicht in Betracht kommen, die Verkehrsverbote (§ 13) und läßt die Einziehung solcher Getränke zu wegen jeder Verbotswidrigkeit bei der Herstellung, ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und ihre tatsächliche Bewertung im Verkehr. Daraus ist zu schließen, daß ein gesetzwidrig hergestelltes Getränk in keiner Gestalt mehr in den Verkehr gelangen soll, auch nicht als Bestandteil einer Mischung, innerhalb deren die Beschaffenheitsmängel, namentlich diejenigen, die sich aus dem Maße der Wasserzufüge ergeben, durch andere Mischungsbestandteile behoben und ausgeglichen werden.

Vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus mag eine so durchgreifende Maßnahme auffallen, wodurch wirtschaftliche Werte nicht etwa nur als Folge der strafrechtlichen Verfehlung des Herstellers ihm oder seinen Rechtsnachfolgern oder Dritten entzogen, sondern aus dem Verkehr ausgeschieden werden, lediglich im Hinblick auf die Art ihrer Entstehung, nicht mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und Tauglichkeit. Allein das Gesetz hat seinem klaren Wortlaut nach an die Übertretung der Vorschriften des § 3 ganz allgemein und ohne zu unterscheiden, ob sie dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit des Weines sicherzustellen, oder ob sie nur die Überwachung der Zuckerrung erleichtern sollen, nicht nur die Einziehung gegen jedermann in der zwingenden Vorschrift des § 31 Abs. 1 WeinG. ohne Rücksicht auf Güte und Wertwertbarkeit geknüpft, sondern es hat in § 13 weiter, um jeden Vorteil aus der Gesetzesverletzung für alle Dauer auszuschließen und das Erzeugnis als solches zu treffen, auch dessen Verkehrsunfähigkeit ausgesprochen und auch gegen den an der verbotswidrigen Herstellung nicht Beteiligten das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse nochmals unter Strafe gestellt.

Eine erhebliche Unterstützung findet diese Annahme in der Vorschrift des § 15 WeinG. Danach dürfen Getränke, die vom Verkehr ausgeschlossen sind, wie es zweifellos auf den überstreckten Wein vor der Rückverbesserung zutrifft, nicht einmal zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak, verwendet werden,

obwohl doch innerhalb der Fabrikation die aus der Überstreckung sich ergebenden Beschaffenheitsmängel in der Regel kaum der Verwendbarkeit entgegenstehen dürften und jedenfalls ein Ausgleich der Folgen der Überstreckung jederzeit möglich ist.

Vielfach wird allerdings die strafrechtliche Verfolgung der Rückverbesserung daran scheitern, daß in bezug auf einen in überlegter und berechneter Weise rückverbesserten Wein, der zufolge seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit den Anforderungen über das Maß der Zuckerwasserzusätze zu entsprechen scheint, der Nachweis nicht wird geführt werden können, daß er in verbotswidriger Weise durch Verwendung überstreckten Weines hergestellt ist. Für die Rechtsfrage nach der Strafbarkeit der Herstellung einer solchen Mischung ist das aber gleichgültig.“ . . .